

RECHT SCHAFFEN

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTINNEN & STAATSANWÄLTE



Betreff: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018)

Die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstattet zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

STELLUNGNAHME:

Eingangs wird festgehalten, dass die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenständlich geplante neue Ermittlungsmaßnahmen als Instrumente erweiterter, effizienter Kriminalitätsbekämpfung - soweit nicht im Folgenden Bedenken zu einzelnen Bestimmungen geäußert werden - ausdrücklich begrüßt.

Deren Anwendung und zu erwartender Aufklärungserfolg im Ermittlungsverfahren – sowie korrespondierend die höhere Zahl an Hauptverfahren – erfordert jedoch die entsprechende personelle Bedeckung im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Bereich, welcher bei der aktuellen Sicherheitsoffensive bis dato gänzlich ausgespart wurde. Diese Ressourcen sind vor Inkrafttreten der Regelung im Bereich der Justiz sicherzustellen.

Zu Z 9, 15, 20, 22 bis 24, 26 und 27 (Anlassdatenspeicherung):

Es wird **begrüßt**, dass diese Maßnahme nach dem nunmehrigen Entwurf ihre gesetzliche Grundlage **systemkonform in der StPO** gefunden hat. Der praktische Nutzen dürfte sich aus Sicht der Staatsanwaltschaften jedoch in Grenzen halten, zumal eine Speicherung erst nach Kenntnisserlangung eines Anfangsverdachts durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann. Sofern die Kriminalpolizei die Staatsanwaltschaft rechtzeitig über den Anfangsverdacht einer Straftat und das Erfordernis einer Anlassdatenspeicherung in Kenntnis setzt, kann regelmäßig gem. § 135 Abs 2 StPO eine Auskunft der begehrten Daten angeordnet werden. Die Voraussetzungen dafür – wie u.a. ein konkreter Tatverdacht – werden häufig vorliegen, zumal die Kriminalpolizei den Anfangsverdacht bereits vorab durch geeignete Ermittlungen bzw. Erkundigungen abgeklärt haben muss. Der Zwischenschritt einer Anlassdatenspeicherung erscheint daher lediglich in wenigen Fällen erforderlich, in denen das Zeitfenster für die genannten Ermittlungen zu klein ist. Insbesondere bei internationalen Bezügen erfolgt die Mitteilung der ausländischen Behörden jedoch ohnehin so zeitverzögert, sodass eine Löschung auf Grund der Verpflichtung gem. § 99 Abs. 1 TKG zu diesem Zeitpunkt meist bereits erfolgt ist (zB Meldungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie).

Zu Z 9, 12, 15 und 27 bis 30, 34 bis 35 (Lokalisierung einer technischen Einrichtung):

Obwohl der Einsatz eines **IMSI-Catchers** auch nach der Rechtsprechung schon bisher für zulässig erachtet wurde, erscheint eine **ausdrückliche gesetzliche Regelung sinnvoll**. Es ist überdies zu erwarten, dass er ein taugliches Mittel zur eindeutigen Zuordnung eines Zielsystems (zB Smartphone) im Vorfeld einer Überwachung verschlüsselter Nachrichten darstellt.

Zu Z 11, 12, 17, 27 und 28 (Überwachung verschlüsselter Nachrichten):

Die Überwachung von verschlüsselten Nachrichten ist nach den Erfahrungen der staatsanwaltschaftlichen Praxis **für eine effiziente Strafverfolgung dringend erforderlich**.

Aufgrund der im nunmehrigen Entwurf geplanten **strengen rechtlichen Voraussetzungen ist der praktische Anwendungsbereich ohnehin derart stark eingeschränkt**, dass diese Maßnahme nur im Ausnahmefall Anwendung finden wird. Die Möglichkeit einer remote-Installation der Überwachungssoftware wird ausdrücklich begrüßt. Die flankierenden **Schutzmaßnahmen gegen einen möglichen Missbrauch** erscheinen ausreichend.

Zu Z 14 (Beschlagnahme von Briefen):

Die Lockerung der restriktiven und in der Praxis nur selten vorliegenden Voraussetzungen zur Beschlagnahme von Briefen ist im Hinblick auf die Entwicklungen im Bereich des **illegalen Online-Handels** dringend **erforderlich** und mit Blick auf die weit weniger strengen Voraussetzungen einer Überwachung der Telekommunikation sowie die Möglichkeiten der Zollbehörden mehr als **sachgerecht**.

Zu Z 24 und 25 (§ 138 Abs 2 u. 3 StPO):

Ausdrücklich begrüßt wird die zur Vermeidung unvertretbarer Verzögerungen bei dringenden Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen vorgesehene gesetzliche Klarstellung, dass **Telekommunikationsanbieter ihrer Auskunftspflicht unverzüglich nachzukommen** haben, wenngleich sich diese Pflicht schon bisher eindeutig aus dem Gesetz ergeben hat.

Entgegen dem im Begutachtungsverfahren zu 325/ME 25. GP von einigen Betreibern vertretenen Standpunkt, dadurch erforderliche Bereitschaftsdienste seien extra zu honorieren, müssten sich die tatsächlichen Kosten der Betreiber nunmehr verringern, zumal die bisher vorgenommenen – ohnedies entbehrlichen – eigenständigen Überprüfungen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft durch die internen Rechtsabteilungen aufgrund unverzüglicher Datenübermittlung endgültig wegfallen sollten.

Für die Vereinigung der österr. StaatsanwältInnen:

Cornelia Koller

Präsidentin